

Allgemeine Schulbestimmungen der Otto-Kühne-Schule Godesberg

I. Anwesenheit im Unterricht

1. Wir erwarten und schätzen von unseren Schüler:innen den regelmäßigen und pünktlichen Besuch bzw. Teilnahme aller die Schüler:in betreffenden Unterrichtsstunden. Die Schüler:in muss an allen sie betreffenden verbindlichen Schulveranstaltungen, insbesondere sämtlichen Schulfesten, Klassenfahrten, Praktika teilnehmen, auch wenn sie außerhalb des planmäßigen Unterrichts stattfinden. Diese Verpflichtungen der Anwesenheit gehören zu den vertraglichen Pflichten. Die gesetzlichen Vertreter der Schüler:in (im Folgenden die gesetzlichen Vertreter der Schüler:in „die gesetzlichen Vertreter“) sind verpflichtet, für die obige Anwesenheit der Schüler:in zu sorgen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen periodischen Schulveranstaltung (z.B. einer Arbeitsgemeinschaft) verpflichtet zur Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.
2. Den Schüler:innen ist es im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich gestattet, einer geringfügigen Nebenerwerbstätigkeit nachzugehen, sofern durch den Umfang der Tätigkeit seine schulische Ausbildung nicht beeinträchtigt wird und keine Schulveranstaltungen versäumt oder deren Vor- und Nachbereitung beeinträchtigt wird. Ebenso darf die Einhaltung der weiteren – sich aus dem Schulvertrag oder den gesetzlichen Vorschriften ergebenden – schulischen Pflichten der Schüler:in durch eine Nebenerwerbstätigkeit unter keinem Gesichtspunkt gefährdet sein.
3. Ist eine Schüler:in aufgrund einer Erkrankung bzw. Krankheit oder anderer nicht vorhersehbarer Gründe an der Teilnahme am Schulunterricht oder sonstigen Schulveranstaltungen/ Unterrichtsveranstaltung verhindert, sind die gesetzlichen Vertreter im Rahmen des Schulvertrages verpflichtet, spätestens am dritten Tag nach Rückkehr der Schüler:in der Klassenleitung gegenüber per Schulmanager oder in einer an die Klassenleitung gerichteten Email mitzuteilen, worin der Grund für die Abwesenheit vom Schulunterricht oder sonstigen Schulveranstaltungen liegt. Konnte nicht der Schulmanager für die Krankmeldung genutzt werden, muss eine schriftliche Entschuldigung bei der Klassenleitung erfolgen.

Für Schüler:innen der Oberstufe gelten ergänzend die Regelungen der Besonderen Schulbestimmungen für die gymnasiale Oberstufe in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Erlangt die Schüler:in die Volljährigkeit, so kann sie die schriftliche Erklärung/Entschuldigung grundsätzlich selbst erstellen.

Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht oder sonstige verbindliche Schulveranstaltungen aus gesundheitlichen Gründen versäumt werden bzw. wurden, kann die Schulleitung von den gesetzlichen Vertretern der minderjährigen Schüler:in bzw. der volljährigen Schüler:in die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Anhaltspunkte, die für einen begründeten Zweifel sprechen, können besonders häufiges mit Krankheit begründetes Fehlen am Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen, eine außergewöhnliche Dauer der Krankheit, gehäufte Fehlzeiten bei Leistungsüberprüfungen oder gehäufte Fehlzeiten unmittelbar vor Beginn oder im Anschluss an Schulferien sein.

4. Schüler:innen, die an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne von § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leiden bzw. erkrankt sind oder bei denen ein meldepflichtiger Nachweis einer Krankheit im Sinne von § 7 des Infektionsschutzgesetzes erbracht wurde, sowie Schüler:innen, die mit Trägern solcher Krankheiten in Kontakt gekommen sind, dürfen das Schulgelände und die Schulgebäude der Otto-Kühne-Schule Godesberg ohne explizite Gestattung durch die Schulleitung nicht betreten. Die Schule ist über ein Ausbrechen oder einen Verdacht in Bezug auf eine solche Krankheit im Sinne des IfSG umgehend schriftlich zu informieren. Nach der Genesung ist der Schulleitung umgehend eine ärztliche Bescheinigung über den Fortfall der Ansteckungsgefahr zuzuleiten.
5. Ärztliche Vorsorge- oder Regeluntersuchungen, die nicht der Feststellung einer krankheitsbedingten Befreiung vom Unterricht dienen, sind in der unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen. Sollte die Durchführung im Einzelfall in den unterrichtsfreien Zeiträumen nicht möglich sein, so ist durch die gesetzlichen Vertreter bzw. die volljährige Schüler:in vorher Beurlaubung zu beantragen.
6. Eine Beurlaubung einer Schüler:in vom Unterricht kann nur im Einzelfall und aus wichtigen Gründen auf Antrag der gesetzlichen Vertreter bzw. der volljährigen Schüler:in erfolgen. Die Beurlaubung ist rechtzeitig im Voraus, in der Regel bei der Klassenlehrer:in, zu beantragen. Die Klassenlehrer:in ist dazu ermächtigt, auf Antrag eine Beurlaubung für bis zu zwei Schultage zu genehmigen. Anträge, die die Beurlaubung für längere Zeiträume zum Gegenstand haben, z.B. Auslandsaufenthalte, sind mit ausreichender Vorlaufzeit schriftlich unter Angabe des Grundes ausschließlich bei der Schulleitung einzureichen. Beurlaubungen, welche im zeitlichen Zusammenhang mit Schulferien stehen, unterliegen den jeweiligen Erlassen des nordrhein-westfälischen Schulministeriums. Diese sehen keine Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach Schulferien vor. Über Ausnahmen entscheidet in jedem Einzelfall ausschließlich die Schulleitung. Die Schüler:in ist verpflichtet, den aufgrund einer gewährten Beurlaubung versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachzuarbeiten.
7. Schüler:innen, welche eine Funktion in der Schülervertretung innehaben, können im Rahmen ihrer Aufgaben durch die Klassenleitung vom Unterricht beurlaubt werden, soweit das grundsätzliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter besteht und sich solche Beurlaubungen im vertretbaren Rahmen halten.
8. In besonderen Ausnahmefällen und unter Festlegung zeitlicher Grenzen kann eine Schüler:in auf begründeten Antrag der gesetzlichen Vertreter bzw. der volljährigen Schüler:in vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Über die Befreiung entscheidet die Schulleitung im eigenen Ermessen. Für den Fall der Freistellung einer Schüler:in von einer Schul- oder Unterrichtveranstaltung kann ihr auferlegt werden, während dieser Zeit an Unterrichtseinheiten anderer Klassen oder Lerngruppen teilzunehmen.
9. Eine vorübergehende ärztlich angeordnete Freistellung der Schüler:in vom Sportunterricht entbindet nicht automatisch von deren Anwesenheitspflicht. Es gilt die Anwesenheits- und Entschuldigungsregelung im Fach Sport entsprechend den jeweils aktuellen Empfehlungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW (Runderlass Freistellung im Schulsport vom 9.12.1988 BASS 12-52 Nr. 32, siehe <https://bass.schule.nrw/181.htm>). Die ärztliche Verordnung muss der Anlage 1 dieses Runderlasses entsprechen. Diese Anlage wird den gesetzlichen Vertretern bzw. der volljährigen Schüler:in übermittelt, damit sie sie verwenden können. Die Entscheidung, ob die Schüler:in von der Anwesenheit befreit wird und/oder an einer anderen Unterrichts-

stunde teilnimmt, wird durch die Lehrkraft für das Fach Sport in Rücksprache mit der Klassenleitung getroffen.

10. Allen Schüler:innen wird seitens der Schulträgerin empfohlen, am schulischen konfessionell-kooperativen Religionsunterricht der SEK I teilzunehmen. Eine Schüler:in ist von der Teilnahme am Religionsunterricht auf Grund der Erklärung der gesetzlichen Vertreter oder – bei Religionsmündigkeit der Schüler:in – auf Grund eigener Erklärung befreit. Die Erklärung ist der Schulleitung schriftlich zu übermitteln. Die gesetzlichen Vertreter werden über die Befreiung informiert. Schüler:innen der Jahrgangsstufe 5 bis 8, welche aufgrund der Abmeldung vom Religionsunterricht befreit sind, nehmen während der Unterrichtseinheiten ihrer Klassen im Fach Religion am Unterricht anderer Klassen oder Lerngruppen teil.

Schüler:innen der Jahrgangsstufe 9, welche vom Religionsunterricht befreit sind, besuchen den Unterricht im Komplementärfach Praktische Philosophie. Die im Rahmen dieses Faches vorgenommene Leistungsbewertung in Form einer Zeugnisnote ist, ebenso wie die im Fach Religion, versetzungsrelevant.

11. Die Schüler:innen der Jahrgangsstufen 5 und 7 sind zur Teilnahme am Werkunterricht der Schule nach dem Stundenplan verpflichtet.

II. Lernmaterialien

1. Für das Beschulungsverhältnis mit der Schulträgerin, der Otto – Kühne – Schule Godesberg GmbH (siehe auch den Schulvertrag) gelten die Bestimmungen zur Lernmittelfreiheit aus § 96 Schulgesetz NRW, wonach den Schüler:innen entsprechend eines festgelegten Durchschnittsbetrages – abzüglich eines von den gesetzlichen Vertretern zu übernehmenden finanziellen Eigenanteils – Lernmittel zum befristeten Gebrauch unentgeltlich überlassen werden. Lernmittel, welche nicht im Wege der Ausleihe zur Verfügung gestellt werden können, wie etwa Lehrbücher, Hefte, Lektüren, Schreib- und Zeichengeräte o.ä., sind nach den Anordnungen der Schule zu beschaffen und in einem ordnungs- und gebrauchsfähigen Zustand zu halten.
2. Zusätzlich zu den Bestimmungen unter II. gelten die Regelungen bezüglich der Leihe von iPads.

III. Organisatorische Bestimmungen

1. Jede Änderung der postalischen Anschrift, der E-Mailadresse oder der Telefonnummer der gesetzlichen Vertreter bzw. der volljährigen Schüler:innen ist unaufgefordert unverzüglich der Otto-Kühne-Schule Godesberg schriftlich (per Mail oder postalisch) mitzuteilen. Die gesetzlichen Vertreter bzw. die volljährigen Schüler:innen sind verpflichtet, dem Schulsekretariat eine zusätzliche Telefonnummer und Mailadresse von weiteren Personen (insbes. Verwandten, Freunden oder Nachbarn) zu hinterlassen, die in Nottfällen (insbes. Erkrankung oder Unfall der Schüler:in) benachrichtigt werden. Für sämtliche aufgrund einer unterlassenen Mitteilung entstehenden Nachteile (insbesondere Schäden) haften jeweils die im vorstehenden Satz genannten Personen/Personengruppen.
2. Geldsammlungen, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterricht oder der Schule stehen und auf dem Gelände der Schule stattfinden, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Schulleitung.

IV. Pflichtverletzungen und Ordnungsmaßnahmen

1. Verstößt eine Schüler:in gegen die im Schulvertrag, in den Allgemeinen Schulbestimmungen der Otto-Kühne-Schule Godesberg oder in den Besonderen Schulbestimmungen für die gymnasiale Oberstufe oder in der Hausordnung festgelegten Pflichten oder andere Obliegenheiten gemäß Schulgesetz NRW, so können die im Rahmen von § 53 Abs. 2 sowie Abs. 3 Nr. 1-3 Schulgesetz NRW vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen des schriftlichen Verweises, der Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe und des vorübergehenden Ausschlusses vom Unterricht in entsprechender Anwendung durch die Schulleitung angeordnet werden. Darüber hinaus ist die Schulleitung bei Verstößen gegen die in Satz 1 aufgeführten Bestimmungen berechtigt, die Schüler:in zur Ableistung von Sozialstunden, insbesondere bei caritativen Einrichtungen, zu verpflichten. Die Auswahl der betreffenden Einrichtungen steht im Ermessen der Schulleitung.
2. An die Stelle der Ordnungsmaßnahmen der Androhung der Entlassung von der Schule sowie der Entlassung von der Schule gem. § 53 Abs. 3 Nr. 4 und 5 Schulgesetz NRW treten die seitens der Schulträgerin zu treffenden Entscheidungen der Abmahnung, ordentlichen Kündigung oder außerordentlichen fristlosen Kündigung des Schulvertrages. Das Nähere regelt der Schulvertrag (siehe II, Nr. 3 des Schulvertrages).
3. Die weiteren Regelungen aus dem Schulvertrag bezüglich der Beendigung des Beschulungsverhältnisses bleiben unberührt und bestehen neben den vorgenannten Bestimmungen.
4. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft, insbesondere Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte, Schüler:innen und Schulträger und dessen Mitarbeitende, verpflichten sich zu respektvollem und höflichem Umgang gegenüber allen an der Schule Beteiligten. Sie verpflichten sich auch dazu, persönliche und/oder wertende Vorwürfe in persönlicher Hinsicht und in Bezug auf die Beschulung der Kinder zu unterlassen und das Konfliktmanagement zu beachten. Diese vertragliche Pflicht zum respektvollem und höflichem Umgang bezieht sich für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft auch und insbesondere auf die Nutzung von Social Media im Internet sowie auf alle Bereiche außerhalb der Schule. Die gesetzlichen Vertreter wirken im Rahmen der häuslichen Erziehung der Schüler:innen darauf hin, dass dieser respektvolle und höfliche Umgang gegenüber allen an der Schule Beteiligten eingehalten wird. Da der respektvolle Umgang von allen am Schulleben Beteiligten untereinander unverzichtbare Grundlage für das Beschulungsverhältnis an der Otto-Kühne-Schule Godesberg ist, werden entsprechende Pflichtverletzungen mit Abmahnung, Kündigung und ggfls. der Prüfung einer außerordentlichen Kündigung geahndet.

V. Mitwirkung der Eltern

1. Die Schulträgerin wünscht und erwartet von den gesetzlichen Vertretern der Schüler:innen die aktive Mitarbeit und Übernahme von Verantwortung in Bezug auf die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Schüler:in und Schule. Insbesondere wird eine Mitwirkung in Form der Teilnahme an Klassenpflegschaftssitzungen, Elternsprechtagen und sonstigen Gremien der elterlichen Mitwirkung erwartet und vorausgesetzt.
2. Die aktive Mitgestaltung des Schullebens, z.B. die Mitwirkung in den Gremien, schließt auch die gesetzlichen Vertreter bereits volljährig gewordener Schüler:innen ein. Umgekehrt ist der Schulträger bzw. die Schulleitung berechtigt, die gesetzlichen Vertreter volljähriger Schüler:innen über schulische Angelegenheiten und sonstige schwerwiegende

Sachverhalte, die das Beschulungsverhältnis wesentlich beeinträchtigen, zu informieren. Der volljährige Schüler:in ist von den beabsichtigten Auskünften vorab in Kenntnis zu setzen (vgl. § 120 Abs. 5 SchulG NRW).

Sollte eine Bestimmung dieser „Allgemeinen Schulbestimmungen“ ungültig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt; die Vertragspartner werden in diesem Falle die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die der ursprünglich gewollten möglichst nahekommt, ersetzen.

Ergänzend wird auf die Bestimmungen des Schulgesetzes NRW sowie weiterer das Schulrecht betreffenden Bestimmungen und die Besonderen Schulbestimmungen für die gymnasiale Oberstufe der Otto-Kühne-Schule Godesberg hingewiesen.

Otto-Kühne-Schule Godesberg GmbH

Stand: Februar 2026